

BGer 5A_914/2022 vom 7. Dezember 2022

Bundesgericht, 2022-12-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_914_2022

FR: TF 5A_914/2022 du 7 décembre 2022

IT: TF 5A_914/2022 del 7 dicembre 2022

Erwägungen

E. 1

Ob und gestützt auf welche Bestimmung die Kindesvertreterin für das vorliegend offenkundig noch nicht urteilsfähige Kind vor Bundesgericht eine Beschwerde erheben könnte - was in Bezug auf Obhutsfragen für Berufungen gegen erstinstanzliche Gerichtsentscheide (Art. 300 lit. a ZPO) sowie gegen Entscheide der KESB (Art. 314a bis Abs. 3 ZGB) möglich ist, während das Bundesgerichtsgesetz keine entsprechende Norm enthält -, wird in der Beschwerde nicht dargelegt und muss vorliegend auch nicht abschliessend geklärt werden, weil es der Beschwerde ohnehin an tauglichen Rügen fehlt.

E. 2

Bei Eheschutzsachen handelt es sich um vorsorgliche Massnahmen im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 133 III 393 E. 5.1 zuletzt Urteil 5A_369/2022 vom 18. Oktober 2022 E. 2.1, so dass nur die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte möglich ist. Es gilt somit das strenge Rügeprinzip im Sinn von Art. 106 Abs. 2 BGG und das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar und detailliert erhobene Rügen, während es auf appellatorische Kritik nicht eintritt (BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 III 364 E. 2.4).

In der Beschwerde wird ausschliesslich appellatorisch und damit in unzulässiger Weise argumentiert. Einzig dahingehend wird sinngemäss eine Gehörsrüge erhoben und damit ein verfassungsmässiges Recht (Art. 29 Abs. 2 BV) als verletzt angerufen, als kritisiert wird, im angefochtenen Entscheid seien unbekümmert um die Offizial- und Untersuchungsmaxime diverse kurz vor dem Entscheid eingetretene Sachverhaltselemente, namentlich Berichte vom 4. Oktober 2022 nicht berücksichtigt worden. Abgesehen davon, dass nicht dargelegt wird, wann und inwiefern diese Unterlagen dem Obergericht eingereicht worden wären oder dieses von sich aus auf die Unterlagen hätte aufmerksam werden müssen, und die Rüge mithin unsubstanziert bleibt, stünde in diesem Punkt die (in der Beschwerde nicht thematisierte) Frage einer willkürlich unterlassenen Beweiswürdigung oder einer willkürlichen Handhabung der Untersuchungsmaxime im Vordergrund, denn es wird in diesem Kontext eine ungenügende Sachverhaltsabklärung moniert und nicht geltend gemacht, dass den Betroffenen zu den Berichten keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und damit das rechtliche Gehör verweigert worden wäre.

Alle anderen Ausführungen bleiben wie gesagt von vornherein appellatorisch und können mithin nicht gehört werden. Im Übrigen findet sich zum Kernelement des angefochtenen Entscheides, welches Angriffspunkt bilden könnte, nicht einmal eine appellatorisch vorgetragene Rüge: Das Obergericht hat den Wegzugswunsch der Mutter nach Österreich zum Anlass und Ausgangspunkt der Obhutsumteilung genommen (angefochtener Entscheid, E. 4 S. 13) und erwogen, bei einem Wegzug würde der Vater das Kind

angesichts der grossen Distanz kaum noch sehen (angefochtener Entscheid, E. 9.5 S. 23), obwohl es an anderer Stelle selbst festhält (angefochtener Entscheid, E. 10.3 S. 25), dass die Mutter für den Fall, dass die Verlegung des Aufenthaltsortes des Kindes nicht genehmigt werde - was im Rahmen des erstinstanzlichen Entscheides ja auch geschehen ist -, weiterhin in der Schweiz bleiben würde.

E. 3

Nach dem Gesagten ist die Kindesvertreterin zur Beschwerdeführung nicht legitimiert und erweist sich die Beschwerde im Übrigen als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG).

E. 4

Angesichts der konkreten Umstände ist auf die Erhebung von Gerichtskosten zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Es sind keine Entschädigungen zu sprechen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.